

Stadt Osterwieck

Bekanntmachung der Stadt Osterwieck über die wiederholte erneuerte verkürzte öffentliche Auslegung des Entwurfs der Ergänzungssatzung „Steinstraße“ für die Ortschaft Wülperode, Gemarkung Wülperode, Flur 11, Flurstück 137

Der zur erneuten Auslegung bestimmte Entwurf der Ergänzungssatzung „Steinstraße“ für die Ortschaft Wülperode, Gemarkung Wülperode, Flur 11, Flurstück 137 bestehend aus Planzeichnung und Begründung liegt gemäß § 4 a BauGB verkürzt

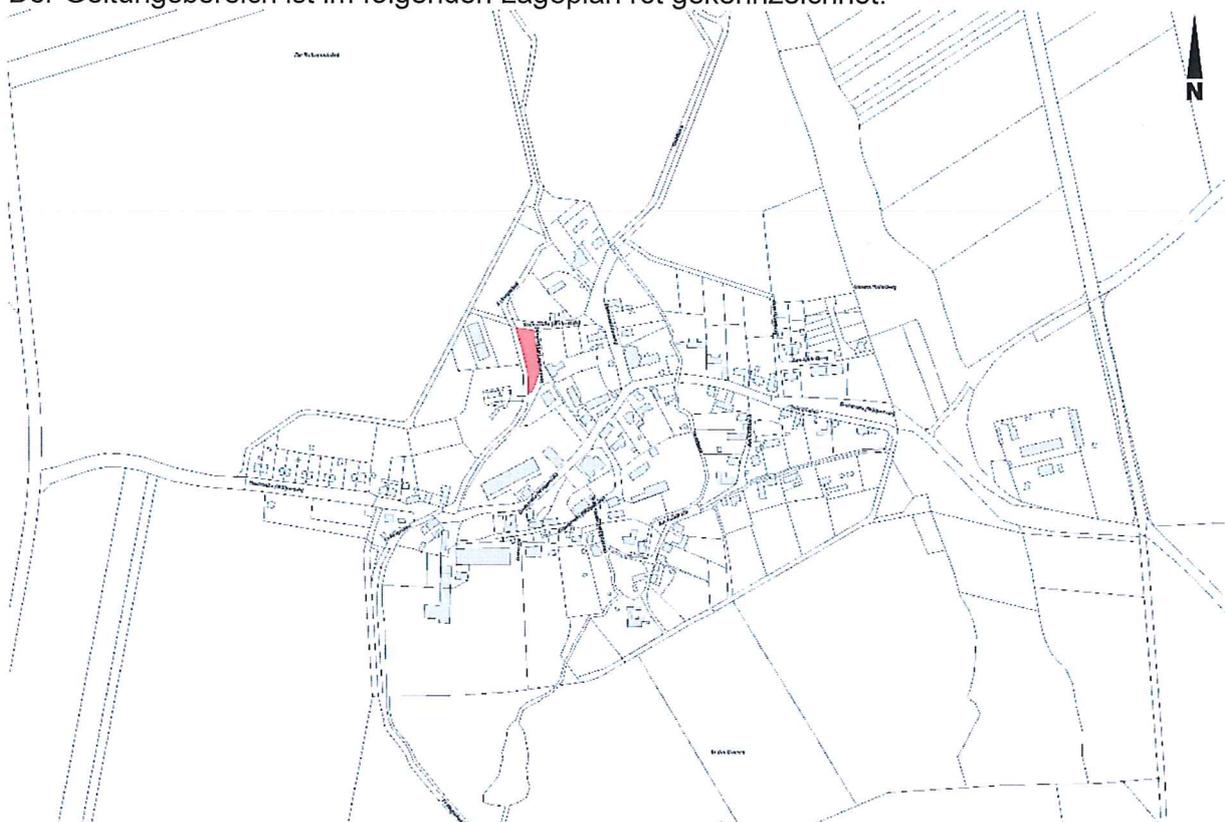
vom 13.05.2020 bis einschließlich 28.05.2020

im Rathaus der Stadt Osterwieck, Am Markt 11, 1. OG, Zimmer 09 während folgender Zeiten am:

Montag	09:00 - 12:00 Uhr		
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr	und	13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr	und	13:00 - 15:30 Uhr
Freitag	09:00 - 11:00 Uhr		

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Es besteht ebenso die Möglichkeit mit dem zuständigen Mitarbeiter des Fachbereiches Bauen und Ordnung Raum 09, Herrn Kuhlmann, Tel: 039421 / 793 402, einen Termin für die Einsichtnahme zu vereinbaren.

Das Plangebiet „Steinstraße“ befindet sich im Nordwesten der Ortslage von Wülperode. Er wird von der östlich und südlich verlaufenden, öffentlichen „Steinstraße“ erschlossen. Nördlich wird der Geltungsbereich von einem Weg begrenzt, auf den Hausgärten folgen. Westlich, südlich und östlich schließen dörfliche Mischnutzungen an. Der Geltungsbereich ist im folgenden Lageplan rot gekennzeichnet.



Ortschaft Wülperode

Während der Auslegungsfrist kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift im Bauamt einreichen. Zudem können Stellungnahmen auch per Post (Stadt Osterwieck, Bauamt, Markt 11, 38835 Osterwieck), Fax (039421 / 793 501) oder E-Mail (l.kuhlmann@stadt-osterwieck.de) eingereicht werden. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können bei der Beschlussfassung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben. Weiterhin ist ein Antrag nach § 47 VWGO (Antrag auf Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes über die Gültigkeit des Bebauungsplanes) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht, oder verspätet, geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Osterwieck, den 22.04.2020


Wagenführ
Bürgermeisterin

8701
Aushangkasten: _____
zuständig: FBT Team Bauen
auszuhängen vom: 28.4.20 bis: 29.5.20
angeheftet am: 28.04.2020
abgenommen am: _____